

# FRIEDHOFSSATZUNG DER ORTSGEMEINDE BALDUINSTEIN

## INHALTSVERZEICHNIS

1. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN
  - § 1 Geltungsbereich
  - § 2 Friedhofszweck
  - § 3 Schließung und Aufhebung
  
2. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN
  - § 4 Öffnungszeiten
  - § 5 Verhalten auf dem Friedhof
  - § 6 Ausführen gewerblicher Arbeiten
  
3. ALLGEMEINE BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN
  - § 7 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit
  - § 8 Särge
  - § 9 Grabherstellung
  - § 10 Ruhezeit
  - § 11 Umbettungen
  
4. GRABSTÄTTEN
  - § 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten
  - § 13 Reihengrabstätten
  - § 13 a Gemischte Grabstätten
  - § 14 Wahlgrabstätten
  - § 15 Urnengrabstätten
  
5. GESTALTUNG DER GRABSTÄTTEN
  - § 16 Allgemeine Gestaltungsvorschriften
  
6. GRABMALE UND GRABEINFASSUNGEN
  - § 17 Gestaltung und Maße
  - § 18 Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen
  - § 19 Standsicherheit der Grabmale
  - § 20 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale
  - § 21 Entfernen von Grabmalen
  
7. HERRICHTEN UND PFLEGE VON GRABSTÄTTEN
  - § 22 Herrichten und Instandhalten von Grabstätten
  - § 23 Besondere Gestaltungsvorschriften
  - § 24 Vernachlässigte Grabstätten
  
8. LEICHENHALLE
  - § 25 Benutzung der Leichenhalle
  
9. ABFALLBEHÄLTER
  - § 26 Benutzung der Abfallbehälter
  
10. SCHLUSSVORSCHRIFTEN
  - § 27 Alte Rechte
  - § 28 Haftung
  - § 29 Ordnungswidrigkeiten
  - § 30 Gebühren
  - § 31 Ausnahmen
  - § 32 Inkrafttreten

# FRIEDHOFSSATZUNG

## der Ortsgemeinde Balduinsteinst vom 08.09.2006

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Balduinsteinst hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz ( GemO ) sowie der §§ 2, Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes ( BestG ) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### 1. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

#### § 1

##### Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den im Gebiet der Ortsgemeinde Balduinsteinst gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof sowie den ehemaligen „Schwesternfriedhof“ jetzt „Urnenfriedhof“ im OT Hausen.

#### § 2

##### Friedhofszweck

( 1 ) Der Friedhof ist eine nicht rechtsfähige Anstalt ( öffentliche Einrichtung ) der

Ortsgemeinde.

( 2 ) Er dient der Bestattung derjenigen Personen, die

a ) bei ihrem Tode Einwohner der Ortsgemeinde waren,

b ) ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben oder

c ) ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BestG zu bestatten sind.

( 3 ) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

#### § 3

##### Schließung und Aufhebung

( 1 ) Der Friedhof oder Teile des Friedhofs können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt ( Schließung ) oder anderen Zwecken gewidmet werden ( Aufhebung ) -vgl. § 7 BestG-.

( 2 ) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Wahl- oder Urnengrabstätten ( Sondergräber ) erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahl- bzw. Urnengrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.

**( 3 ) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihen- oder Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Ortsgemeinde in andere Grabstätten umgebettet.**

**( 4 ) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekannt gemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.**

**( 5 ) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig werden sie bei Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten den Nutzungsberechtigten, bei Reihen- oder Urnenreihengrabstätten - soweit möglich – einem Angehörigen des Verstorbenen mitgeteilt.**

**( 6 ) Ersatzgrabstätten werden von der Ortsgemeinde auf ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet.  
Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.**

## **2. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN**

### **§ 4**

#### **Öffnungszeiten**

**( 1 ) Die Öffnungszeiten werden an den Eingängen durch Aushang bekannt gegeben.**

**Zu anderen Zeiten darf der Friedhof nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.**

**( 2 ) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.**

### **§ 5**

#### **Verhalten auf dem Friedhof**

**( 1 ) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.**

**Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.**

**( 2 ) Kinder unter 8 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.**

**( 3 ) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:**

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen,
- b) Waren aller Art, sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
- d) ohne Auftrag eines Nutzungsberechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,

- e) Druckschriften zu verteilen,
- f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen (z. B. durch Betreten von Anpflanzungen), Blumen u. Pflanzen abzupflücken,
- g) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen,
- h) Tiere - ausgenommen Blindenhunde - mitzubringen,
- i) zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

**Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.**

**( 4 ) Feiern und andere nicht mit einer Bestattung / Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens acht Tage vorher anzumelden.**

## **§ 6**

### **Ausführung gewerblicher Arbeiten**

**( 1 ) Gärtner, Bildhauer, Steinmetze und sonstige mit der Gestaltung und Instandsetzung von Grabstätten befasste Gewerbebetreibende haben bei der Ausübung ihrer gewerblichen Tätigkeit auf dem Friedhof die anerkannten Grundsätze ihres Gewerbes zu beachten. Sie bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeindeverwaltung.**

**( 2 ) Die Gewerbebetreibenden haften für alle Schäden die von ihnen selbst oder ihren Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursacht werden.**

**( 3 ) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur an Werktagen bei Tageslicht ausgeführt werden.**

**( 4 ) Alle Arbeiten sind unter Wahrung der Ruhe und Würde des Friedhofes auszuführen. Materialien dürfen nur für kurze Zeit gelagert werden und dabei den Verkehr nicht behindern.**

**Wenn die Arbeiten fertig gestellt sind oder unterbrochen werden, sind der Arbeits- und Lagerplatz sofort so herzurichten, dass er für die Friedhofsbesucher nicht störend in Erscheinung tritt. Abraum ist auf die vorgesehenen Plätze zu bringen, im übrigen vom Friedhof zu entfernen.**

**( 5 ) Zement und Mörtel dürfen nur auf geeigneten Unterlagen zubereitet werden.**

**( 6 ) Beschädigung von Wegen, Wegkanten, Gräbern und Pflanzungen sind umgehend fachgerecht auf Kosten des Verursachers zu beseitigen.**

**( 7 ) Gewerbebetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Bestimmungen der Friedhofsordnung verstoßen oder unzulängliche Arbeiten liefern, kann auf Zeit oder auf Dauer jegliche Betätigung auf dem Friedhof untersagt werden.**

### **3. ALLGEMEINE BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN**

#### **§ 7**

#### **Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit**

( 1 ) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Für die Beisetzung von Aschen gilt § 15 Abs. 6.

( 2 ) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/ Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

( 3 ) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Religionsgemeinschaft fest.

( 4 ) Aschen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen (Verantwortlichen gem. § 9 BestG ) in einer Urnenreihengrabstätte beigesetzt.

( 5 ) In jedem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, eine Mutter mit ihrem nicht über 1 Jahr alten Kind in einem Sarg zu bestatten. Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung können auch Geschwister im Alter bis zu 1 Jahr in einem Sarg bestattet werden.

Kleinkinder unter 1 Jahr können im Grab der Eltern oder Großeltern bestattet werden, wenn die Ruhefrist der Kinderleiche die der Erwachsenen nicht über – schreitet.

#### **§ 8**

#### **Särge**

( 1 ) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer zersetzbaren Materialien hergestellt sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.

( 2 ) Die Särge dürfen einschließlich der Füße und Verzierungen eine Länge von 2,00 m und eine Breite von 0,80 m nicht überschreiten. Sind in Ausnahmen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung einzuholen. Die Särge für Kindergräber dürfen höchstens 1,00 m lang, 0,50 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein.

#### **§ 9**

#### **Grabherstellung**

( 1 ) Die Gräber werden von den Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.

( 2 ) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

( 3 ) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.  
Erforderlichenfalls ist durch besondere Schutzmaßnahmen ein mögliches Einbrechen von Erde durch eine Zwischenwand zu unterbinden.

( 4 ) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor Beginn der Arbeiten auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

## **§ 10** **Ruhezeit**

Die Ruhezeit beträgt für Leichen und Aschen

- |     |   |          |
|-----|---|----------|
| a ) | bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr  | 20 Jahre |
| b ) | bei Verstorbenen ab dem 5. Lebensjahr               | 30 Jahre |
| c ) | für Aschen in Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten | 20 Jahre |

## **§ 11** **Umbettungen**

( 1 ) Die Ruhe der Toten soll grundsätzlich nicht gestört werden.

( 2 ) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden;

bei Umbettungen innerhalb der Gemeinde in den ersten 10 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte / Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte / Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. § 3 Abs. 2 bleibt unberührt.

( 3 ) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.

( 4 ) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten die Verantwortlichen nach § 9 Abs. 1 BestG, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Ortsgemeinde ist bei dringendem öffentlichem Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

( 5 ) Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie kann sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmens bedienen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

( 6 ) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

( 7 ) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

( 8 ) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

#### **4. GRABSTÄTTEN**

##### **§ 12**

##### **Allgemeines, Arten der Grabstätten**

( 1 ) Die Grabstätten werden unterschieden in

- a ) Reihengrabstätten
- b ) Gemischte Grabstätten
- c ) Wahlgrabstätten
- d ) Urnenreihengrabstätten
- e ) Urnenwahlgrabstätten
- f ) Anonyme Urnenreihengrabstätten

( 2 ) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

##### **§ 13**

##### **Reihengrabstätten**

( 1 ) Reihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des/der zu Bestattenden schriftlich zugeteilt werden. Die Umwandlung einer Reihengrab – stätte in eine Wahlgrabstätte ist ausgeschlossen. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.

( 2 ) Es werden eingerichtet:

- a ) Einzelgrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr  
Länge: 1,45 m, Breite: 0,60 m.
- b ) Einzelgrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr  
Länge: 2,00 m, Breite: 0,90 m.

Der seitliche Abstand zwischen den Reihengräbern beträgt 0,30 m.

( 3 ) In jeder Reihengrabstätte darf - außer in den Fällen des § 7 Abs. 5 und des § 13 a- nur eine Leiche bestattet werden.

( 4 ) Das Abräumen von Einzelgrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 3 Monate vorher den Grabnutzungsberechtigten schriftlich

mitgeteilt sowie öffentlich bekannt gemacht. Ein Hinweisschild ist auf dem Grabfeld anzubringen, wo Grabnutzungsberechtigte nicht zu ermitteln sind. Innerhalb der 3-Monatsfrist haben die Nutzungsberechtigten Grabsteine und Grabeinfassung zu entfernen.

#### **§ 13 a Gemischte Grabstätten**

- (1) Ein Einzelgrabfeld nach § 13 Abs. 2 Buchstabe b) kann durch Beschluss des Ortsgemeinderates in ein Grabfeld mit Gemischten Grabstätten umgewidmet werden.
- (2) Gemischte Grabstätten sind bereits durch eine Erdbestattung belegte Einzelgräber ( § 13 Abs. 1 ), in denen auf Antrag des Verfügungsberechtigten zusätzlich die Beisetzung einer Asche gestattet werden kann.
- (3) Die Dauer des Nutzungsrechtes der Grabstätte richtet sich nach der Ruhezeit der ersten Bestattung. Die zusätzliche Beisetzung einer Asche darf im Einzelfall nur dann erfolgen, wenn die verbleibende Ruhezeit nach der ersten Bestattung noch mindestens 15 Jahre beträgt.

#### **§ 14 Wahlgrabstätten**

( 1 ) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von 35 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Die Verleihung des Nutzungsrechtes ist nur bei Eintritt eines Bestattungsfalles möglich.

( 2 ) Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechts enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.

( 3 ) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. Einzel –Wahlgräber sind 2,00 m lang und 0,90 m breit. Doppel-Wahlgräber sind 2,00 m lang und 2,00 m breit.

( 4 ) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.

( 5 ) Das Nutzungsrecht kann für die gesamte Wahlgrabstätte wieder verliehen werden; hierbei kann eine kürzere Nutzungszeit gewählt werden. Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag nach den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und die zu zahlenden Gebühren.

( 6 ) Bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender

Reihenfolge über:

- a ) auf den überlebenden Ehegatten,
- b ) auf die Kinder,
- c ) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter bzw. Mütter,

- d ) auf die Eltern,
- e ) auf die Geschwister,
- f ) auf die nicht unter a. ) – e. ) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person Nutzungsberechtigt.

( 7 ) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 6 Satz 2 genannten Personen übertragen. Der Rechtsnachfolger hat bei der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

( 8 ) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

( 9 ) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

( 10 ) Bei Rückgabe einer Wahlgrabstätte vor Ablauf des Nutzungsrechts wird an den Nutzungsberechtigten die für die Wahlgrabstätte gezahlte Gebühr unter Berücksichtigung der verbleibenden, auf volle Jahre abgerundeten Nutzungszeit, anteilig zurückerstattet. Die Höhe der Rückvergütung richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Erwerbs entrichteten Gebühr.

( 11 ) Das Nutzungsrecht an Kaufgräbern kann nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat ohne Entschädigung entzogen werden, wenn die Gräber trotz Aufforderung nicht den Vorschriften dieser Satzung entsprechend angelegt oder

in der Unterhaltung vernachlässigt sind.

Die Entziehung des Nutzungsrechtes ist mindestens 3 Monate zuvor dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

## **§ 15** **Urnengrabstätten**

( 1 ) Aschen dürfen beigesetzt werden:

1. in Urnenreihengrabstätten (1 Asche)
2. in Urnenwahlgrabstätten (bis zu 2 Aschen)
3. in Wahlgrabstätten bis zu 3 Aschen je Grabstelle
3. in anonymen Urnenreihengrabstätten ( 1 Asche )

( 2 ) Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben werden.

Urnengrabstätten haben eine Länge von 0,80 m und eine Breite = Tiefe von 0,60 m.

( 3 ) Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, für die ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. In einer Urnenwahlgrabstätte dürfen 2 Urnen beigesetzt werden. Sie haben eine Länge von 0,80 m und eine Breite = Tiefe von 0,60 m.

Für Erwerb, Nacherwerb und Nutzungsrechte gilt § 14 Abs. 1 – 11 entsprechend.

( 4 ) Anonyme Grabstätten sind Aschenstätten, die erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben werden.  
Auf dem Friedhof wird ein Bestattungsfeld, welches als Rasenfeld angelegt ist für die anonyme Beisetzung von Urnen bereit gestellt.

Die Bestattungsfläche wird als öffentliche Grünfläche unterhalten. Auf Antrag erfolgt dort eine anonyme Beisetzung von Urnen ohne Kennzeichnung der Beisetzungsstätte, die Urne ist ohne Schmuckurne beizusetzen.

In anonymen Bestattungsfeldern sind keine Grabmale, Grabkreuze, Einfassungen, sonstige Kennzeichnungen sowie Grabschmuck jeglicher Art zugelassen.

Die Angehörigen haben zu keinem Zeitpunkt Anspruch auf Mitteilung über

die Lage der Beisetzungsstelle.

Die Pflege des Bestattungsfeldes wird von der Ortsgemeinde oder deren Beauftragten wahrgenommen.

Vermessung und Kartierung werden durch die Friedhofsverwaltung vor

–

genommen.

( 5 ) Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden.

Der An –

meldung ist eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und

die Be –

scheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die

Einäscherung bei –

zufügen.

( 6 ) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für

Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

( 7 ) Aschenurnen und Überurnen müssen aus vergänglichem bzw. verrottbarem

Material gefertigt sein, Urnengefäße aus Plastik o. ä. sind nicht zulässig.

## 5. GESTALTUNG DER GRABSTÄTTEN

### § 16

#### Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde

des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

## 6. GRABMALE UND GRABEINFASSUNGEN

### § 17

## Gestaltung und Maße

- ( 1 ) Die Errichtung von Grabsteinen und Einfassungen soll nach Art und Material in das Gesamtbild passen. Nicht zugelassen sind Materialien wie Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Lichtbilder und grelle Farben.**
- ( 2 ) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:**
- a ) Reihengrabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahren :**
    - 1. stehende Grabmale:**  
Höhe bis 0,60 m, Breite bis 0,50 m, Mindeststärke 0,10 m;
    - 2. liegende Grabmale :**  
Breite bis 0,40 m, Höchstlänge 0,50 m, Mindeststärke 0,06 m, Höhe 0,14 m bis 0,30 m.
  - b ) Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahren :**
    - 1. stehende Grabmale :**  
Höhe 0,70 m bis 1,00 m, Breite bis 0,50 m, Mindeststärke 0,12 m;
    - 2. liegende Grabmale :**  
Breite bis 0,50 m, Höchstlänge 0,70 m, Mindeststärke 0,06 m, Höhe 0,14 m bis 0,30 m;
  - c ) Wahlgrabstätten:**
    - 1. stehende Grabmale:**  
bei zweistelligen Wahlgräbern  
Höhe bis 1,20 m, Breite bis 1,40 m, Mindeststärke 0,12 m;  
(Holzgrabmale max. 1,55 m hoch, 1,10 m breit)
    - 2. liegende Grabmale:**  
Breite bis 0,75 m, Länge 0,80 m bis 1,20 m, Höhe 0,14 m bis 0,30 m;
  - d ) Grababdeckplatten dürfen nur max. 2/3 der Grabfläche bedecken; sie müssen eine Mindeststärke von 0,04 m aufweisen.**
- ( 3 ) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:**
- 1. stehende Grabmale:**  
Grundriss 0,35 m x 0,35 m, Höhe bis 0,60 m;
  - 2. liegende Grabmale:**  
Größe 0,40 m x 0,40 m, Höhe der Hinterkante 0,15 m;
- ( 4 ) Der Gemeinderat kann Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 bis 3 zulassen, soweit er es unter Beachtung des § 16 für vertretbar hält.**
- ( 5 ) Für den Teil des Friedhofs neben der Friedhofshalle ist eine Steineinfassung der Gräber nicht gestattet. Die Einfassung soll wie auf einem Waldfriedhof**

geschehen.

( 6 ) Errichtete Grabsteine und Einfassungen, die den vorstehenden Richtlinien entgegenstehen, sind zu entfernen oder zu verändern. Hierzu ergeht schriftliche Aufforderung mit Angabe einer Frist. Wird dieser nicht Folge geleistet, so werden die Anlagen auf Kosten des Aufstellers von der Friedhofsverwaltung entfernt. Werden die Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten gegen Bezahlung der Entfernungskosten abgeholt, gehen sie in das Eigentum der Gemeinde über.

( 7 ) Auf Erdgräbern dürfen Grabsteine und Einfassungen, mit Ausnahme von Holzkreuzen, frühestens 4 Monate nach der Bestattung errichtet werden. Vor Aufstellen der Grabsteine und Einfassungen sind Fundamente anzulegen, die ein Schiefstehen oder Umfallen der Steine verhindern. Alle Teile der Einfassung sind miteinander zu verbinden. Die Größe der Grabsteine darf mit der Einfassung nicht überschritten werden. Für alle entstandenen Schäden ist derjenige, der die Aufstellung veranlasst hat, haftbar. Die Haftung kann auf einen Gewerbetreibenden (siehe § 6 Abs. 1) erweitert werden.

( 8 ) Einfriedungen aus Ziegel, Flaschen, Eisen, Eisengitter, Eckpfosten oder vorstehenden Stufen sind verboten. Die Fluchtlinien und Abstände für Einfassungen werden durch den Ortsbürgermeister festgelegt.

## § 18

### Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen

( 1 ) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabzuweisung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

( 2 ) Den Anträgen sind zweifach beizufügen der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials und seiner

**Maßstab** Bearbeitung. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im  
1 : 10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

**Anlagen** ( 3 ) Für die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen  
gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

( 4 ) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche  
errichtet bzw.  
geändert worden ist.

( 5 ) Vor der Anlieferung von Grabmalen ist dem Ortsbürgermeister der  
genehmigte  
Aufstellungsantrag vorzulegen und mit ihm die genauen Modalitäten der  
Aufstellung an Ort und Stelle zu besprechen. Dies ist als Auflage in die  
Aufstellungsgenehmigung aufzunehmen.

### **§ 19** **Standicherheit der Grabmale**

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten  
Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie  
dauernd  
standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen  
oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen  
entsprechend.

Die vom Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz-, Stein – und  
Holzbild –  
hauerhandwerks aufgestellten Versetzrichtlinien für Grabmale sind zu  
beachten.

### **§ 20** **Verkehrssicherungspflicht für Grabmale**

( 1 ) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in  
verkehrs –  
sicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu  
lassen  
und zwar in der Regel jährlich einmal ( im Frühjahr nach der  
Frostperiode).  
Verantwortlich dafür ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, wer  
den

Antrag auf Zuteilung der Grabstätte (§ 13) gestellt hat, bei Wahl – und  
Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

( 2 ) Scheint die Standicherheit eines Grabmals, einer sonstigen baulichen  
Anlage  
oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung  
Verantwortliche  
(Abs. 1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu  
treffen.

( 3 ) Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen) treffen; wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Ortsgemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. § 21 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

### § 21 Entfernen von Grabmalen

( 1 ) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

( 2 ) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihen – und Urnenreihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl – und Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Kommt der Verpflichtete dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätten abräumen zu lassen. Lässt der Verpflichtete das Grabmal nicht binnen drei Monaten abholen, geht es entschädigungslos in das Eigentum der Ortsgemeinde über. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Verpflichtete die Kosten zu tragen.

( 3 ) Die Ortsgemeinde Balduinstein erhebt mit den Gebühren für die Grabmal- genehmigung im Voraus eine Gebühr für das Abräumen der Grabstätten nach Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungszeit. Wird die Grabstätte nach Ablauf der Nutzungsdauer oder der Ruhezeit von den Angehörigen oder Nutzungs- berechtigten abgeräumt, so wird die Gebühr ohne Zinsen erstattet.

## **7. HERRICHTEN UND PFLEGE VON GRABSTÄTTEN**

### **§ 22**

#### **Herrichten und Instandhalten von Grabstätten**

- ( 1 ) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 16 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- ( 2 ) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihen – und Urnen – reihengrabstätten der Inhaber der Grabzuweisung (Verantwortlicher gemäß § 9 BestG), bei Wahl – und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- ( 3 ) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Friedhofsgärtner beauftragen.
- ( 4 ) Reihen – und Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb sechs Monaten nach der Bestattung, Wahl – und Urnenwahlgrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach der Verleihung des Nutzungsrechtes, hergerichtet werden. Unbelegte Wahl – und Urnenwahlgrabstätten sind vom Tage des Erwerbes an in einer dem Friedhof würdigen Weise anzulegen und zu unterhalten.
- ( 5 ) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- ( 6 ) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.

### **§ 23**

#### **Besondere Gestaltungsvorschriften**

- ( 1 ) Die Bepflanzung darf die anderen Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher.
- ( 2 ) Der Urnenfriedhof im OT Hausen wird als Waldfriedhof ausgewiesen. Es werden hier nur liegende Grabmale mit einer Größe von 0,40 m x 0,40 m, Höhe der Hinterkante 0,15 m, zugelassen.

Eine Steineinfassung der Gräber ist nicht gestattet. Die Einfassung soll wie auf einem Waldfriedhof geschehen.

**§ 24**  
**Vernachlässigte Grabstätten**

- hat der  
die  
in  
Kosten
- ( 1 ) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf seine herrichten lassen oder aber die Grabstätte der Benutzung entziehen, ab - räumen und einebnen lassen.
- ermitteln,  
öffentliche
- ( 2 ) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 eine Bekanntmachung oder ein Hinweis auf der Grabstätte.
- innerhalb  
Grabstätte
- ( 3 ) Wird der Verantwortliche auch nach Aufforderung gemäß Abs. 2 eines Jahres nicht bekannt, so kann die Friedhofsverwaltung die abräumen und einsäen lassen.
- verlieren  
Grabsteine
- ( 4 ) Mit dem Entfernen der Grabanlagen nach den Absätzen 2 und 3 gleichzeitig noch bestehende Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten ihre Gültigkeit und werden ohne Entschädigung entzogen; vorhandene und Einfassungen gehen dann in das Eigentum der Ortsgemeinde über.

8. **LEICHENHALLE**

**§ 25**  
**Benutzung der Leichenhalle**

- in
- ( 1 ) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden. Die Friedhofsverwaltung kann hierfür bestimmte Zeiten festlegen, wobei besonderen Fällen (z.B. Unfalltod) Ausnahmen möglich sind.
- ( 2 ) Die Särge sind spätestens eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

( 3 ) Die Särge der an einer nach seuchenrechtlichen Bestimmungen meldepflichtigen Krankheit Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

## 9. ABFALLBEHÄLTER

### § 26 Benutzung der Abfallbehälter

( 1 ) Die beiden Abfallbehälter sind nur zur Aufnahme von Grababfällen (verwelkte Blumen, Kränze, Lichter , o. ä.), getrennt nach verrottbarem und nicht verrottbarem Material, vorgesehen.

( 2 ) Das Ablagern von Fundamenten, Grabsteinen, Holzumrandungen usw. ist nicht gestattet.  
Abfall Ebenso ist das Ablagern von nicht auf dem Friedhof entstandenem (wie z. B. Hausmüll, Gartenabfälle usw.) strengstens verboten.

## 10. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

### § 27 Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich Ruhezeit und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

### § 28 Haftung

Die Ortsgemeinde haftet nicht für die Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofs sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Sie ist auch nicht zur Beseitigung solcher Schäden verpflichtet.

### § 29

## Ordnungswidrigkeiten

- ( 1 ) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. den Friedhof entgegen den Bestimmungen des § 4 betritt,
  2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält
- oder
- die Anordnungen des Ortsbürgermeisters oder der von ihm
- Beauftragten
- nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
3. gegen die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 verstößt,
  4. gegen die Bestimmungen des § 6 verstößt,
  5. Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt ( § 11 ),
  6. die Bestimmungen für Grabmale nicht einhält ( § 17 ),
  7. als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder
- Gewerbetreibender
- Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung
- errichtet oder
- verändert ( § 18 Abs. 1 und 3 ),
8. Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt ( § 21
- Abs. 1 ),
9. Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand
- hält
- ( §§ 19, 20 und 22 ),
10. Grabstätten entgegen § 23 bepflanzt,
  11. Grabstätten vernachlässigt ( § 24 ),
  12. die Leichenhalle entgegen § 25 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2, betritt,
  13. gegen § 26 verstößt.
- ( 2 ) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 €
- geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWIG) vom
- 02.01.1975
- (BGBl. I S. 80) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

## § 30 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind die

Gebühren nach

der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

## § 31 Ausnahmen

In zwingenden Fällen können Ausnahmen von dieser Satzung durch den Orts

–

bürgermeister im Einvernehmen mit den Beigeordneten (ausgenommen § 17,

Abs. 4)

zugelassen werden.

## § 32

## Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die

Friedhofssatzung vom 18.02.1972, zuletzt geändert durch Satzung vom 12.08.1991 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Balduinsteinst, den 08.09.2006

Ortsgemeinde Balduinsteinst

( Paul Wendt )  
Ortsbürgermeister

## SATZUNG

### **zur 1. Änderung der Friedhofssatzung vom 08. Sept. 2006 der Ortsgemeinde Balduinsteinst**

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 S. 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

#### § 1 Allgemeines

§ 17 Abs. 3 – Gestaltung und Maße – wird wie folgt erweitert:

(3) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

3. Ganzabdeckungen bis 0,60 m x 0,80 m.

§ 23 Abs. 2 – Besondere Gestaltungsvorschriften – erhält folgende Neufassung:

(2) Der Urnenfriedhof im OT Hausen wird als Waldfriedhof ausgewiesen. Für die Urnenwahlgräber im unteren Bereich werden nur liegende Grabmale mit einer Größe von 0,60 m x 0,80 m bodenbündig, mit eingemeißelter Schrift zugelassen. Für die Urnenreihengräber im oberen Bereich werden nur liegende Grabmale mit einer Größe von 0,60 m Breite und einer Tiefe von 0,40 m bis 0,80 m boden-

bündig, mit eingemeißelter Schrift zugelassen. Eine evtl. verbleibende Restfläche ist als Rasenfläche ohne Einfassung zu belassen und wird als öffentliche Grünfläche entsprechend den Wegen unterhalten. Ein Grabschmuck ist auf dieser Fläche folglich nicht zulässig.

§ 2  
In-Kraft-Treten

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

ORTSGEMEINDE BALDUINSTEIN

Balduinsteinst, den 16.08.2008

---

(Paul Wendt)  
Ortsbürgermeister

**S A T Z U N G**

**zur 2. Änderung der Friedhofssatzung vom 08. Sept. 2006  
der Ortsgemeinde Balduinsteinst**

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 S. 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1  
Allgemeines

§ 5 Abs. 3 – Verhalten auf dem Friedhof - wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

- Buchstabe d wird gestrichen.
- Die bisherigen Buchstaben e bis i werden Buchstaben d bis h. Es wird ein neuer Buchstabe i angefügt mit folgendem Text:

i) gewerbsmäßig zu fotografieren, es sei denn,

- aa) ein entsprechender Auftrag eines Nutzungsberechtigten liegt vor oder
- bb) die Friedhofsverwaltung hat zugestimmt. Für das Verwaltungsverfahren gilt § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 6\* - Ausführung gewerblicher Arbeiten – wird neu formuliert:

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof, vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27.10.2009, GVBl. S. 355 abgewickelt werden.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.

(3) Zugelassene Gewerbetreibende erhalten eine Berechtigungskarte. Diese ist dem Friedhofspersonal vom Gewerbetreibenden oder seinen Mitarbeitern auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Die Zulassung kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen und die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen.

(5) Alle Arbeiten sind unter Wahrung der Ruhe und Würde des Friedhofes auszuführen. Materialien dürfen nur für kurze Zeit gelagert werden und dabei keine Behinderung darstellen. Wenn die Arbeiten fertig gestellt sind oder unterbrochen werden, sind der Arbeits- und Lagerplatz sofort so herzurichten, dass er für die Friedhofsbesucher nicht störend in Erscheinung tritt. Abraum ist auf die vorge-sehene Plätze zu bringen, im Übrigen vom Friedhof zu entfernen.

(6) Zement und Mörtel dürfen nur auf geeigneten Unterlagen zubereitet werden.

(7) Beschädigungen an Wegen, Wegkanten, Gräbern und Bepflanzungen sind umgehend fachgerecht auf Kosten des Verursachers zu beseitigen.

\*) Für das Verfahren zur grenzüberschreitenden vorübergehenden und gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen wird insbesondere auf die EU/EWR-Handwerk-Verordnung vom 20.12.2007 (BGBl. I S.3075) und auf die §§ 4 ff. der Gewerbeordnung verwiesen.

§ 18 – Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen - wird wie folgt geändert:

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofssatzung entspricht.

(2) Der Anzeige sind beizufügen der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie die Art der Fundamentierung.

(3) Mit dem Vorhaben darf einen Monat nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofssatzung geltend gemacht werden. Vor Ablauf des Monats darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofssatzung bestätigt.

(4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet bzw. geändert worden ist.

§ 2  
In-Kraft-Treten

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

ORTSGEMEINDE BALDUINSTEIN

Baldenstein, den 25.08.2010

---

(Paul Wendt)  
Ortsbürgermeister